

2. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014“ i. d. F. der 1. Änderungssatzung

Aufgrund §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610) und § 7 Satz 4 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 28. Oktober 2020 die 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 i. d. F. der 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1) Das Abkürzungsverzeichnis wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),
Sondernutzungssatzung	Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.08.2010,
Straßenreinigungssatzung	Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 26.11.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2017,
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.07.2018 (GVBl. LSA 2018, S. 187),
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.04.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 66),
AltfahrzeugV	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 118 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 120 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S.1328)
AltölV	Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644),
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872),
BKleinG	Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S.210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146),
DGUV – Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“	Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ vom 01. Oktober 1979, in der Fassung vom 01. Januar 1997 mit den Durchführungsanweisungen (DA) vom April 1993
DGUV – Vorschrift 44 „Müllbeseitigung“	Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ vom Januar 1979 geändert durch folgende Nachträge: 1. Nachtrag – Fassung Januar 1993, 2. Nachtrag – Fassung Januar 1997
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. Artikel 12 des Gesetzes vom 28.04. 2020 (BGBl. I S. 960),
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5.07.2017 (BGBl. I S. 2234),
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 279 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328),
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234),
VO (EG) Nr. 1069/2009	Verordnung (EG) Nr.1069/2009 des europäischen Parlaments u. d. Rates vom 21.10.2009 (ABL Nr. L 300 vom 14.11.2009 S.1) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte),
Stadt	Stadt Halle (Saale),
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,
RAB	RAB Halle GmbH
MGB	Müllgroßbehälter,

UFB	Unterflurbehälter,
Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH“

2) § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Bezeichnung „HWS“ als Klammereintrag eingefügt und davor „Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH“ ergänzt.

Die Bezeichnung „RAB“ wird nach RAB Halle GMBH als Klammereintrag ergänzt.

3) § 3 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 wird gestrichen und ersetzt durch den Satz „Das Durchsuchen und die unberechtigte Entnahme bereitgestellter Abfälle ist verboten.“

4) § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Stadt“ ergänzt durch die Wörter „als untere Abfallbehörde“.

b) Im Absatz 3 wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:

„Vergleichbare Anfallstellen nach § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackG können kommunale Papiertonnen für die gemeinsame Erfassung von Verpackungsabfällen aus Papier und Pappe, Druckerzeugnissen und anderen nicht verschmutzten, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehenden Abfällen nutzen.“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 verschieben sich entsprechend.

c) Absatz 7 wird gestrichen:

„Übergabestelle Waage“

5) § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und für die im Melderegister Personen gemeldet sind“ angefügt

6) § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Grundstückseigentümer“ ersetzt durch das Wort „Anschlusspflichtige“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „auf dem Grundstück“ ersetzt durch „ganzjährig“

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Darüber hinaus können saisonal anfallende Grünabfälle an den Wertstoffmärkten oder über Container der HWS überlassen werden.“

7) § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird folgendermaßen neu formuliert:

„Darüber hinaus erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die getrennte Erfassung von Alttextilien im Rahmen gemeinnütziger und gewerblicher Sammlungen und von Verpackungsabfällen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Verpackungen im Sinne des VerpackG sollen durch Überlassen über die vorhandenen Rücknahmesysteme (z. B. Depot-Container, gesonderte Wertstoffbehälter, Wertstoffmärkte) außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer Verwertung zugeführt werden. Die Sammlung von Verpackungen aus Papier und Pappe wird von den Systemen nach § 3 Abs. 16 VerpackG über die Mitbenutzung der kommunalen Papiertonnen geregelt (vergl. § 10 Abs. 2).“

8) § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bioabfälle sind nach § 3 Abs. 7 KrWG biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle. Nicht dazu gehören u.a. menschliche und tierische Exkremente, Kadaver, Hygieneartikel, Windeln, Kleintier- bzw. Haustiermist, verunreinigte Einstreu, Kehrriech, Staubsaugerbeutel und Biokunststofftüten.

Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Baum-, Strauch-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Balkonpflanzen, Schnittblumen und Wurzelholz. Sie gehören zu den Bioabfällen.

Bioabfälle aus privaten Haushaltungen sind der Stadt zu überlassen, soweit keine Eigenverwertung (siehe § 7 Abs. 2) erfolgt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammereintrag ergänzt: („Biotonne, Unterflurbehälter“).
In Satz 2 werden die Wörter „Abs. 1 Ziff. 1“ geändert in die Wörter „Abs. 1 Satz 3“.

- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Darüber hinaus werden Grünabfälle nach Abs. 1 Satz 3 aus privaten Haushaltungen auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über Absetzcontainer abgefahren (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).“

- d) In Abs. 5 werden die Wörter „Abs. 1 Ziff. 1“ geändert in die Wörter „Abs. 1 Satz 3 aus privaten Haushaltungen“.

9) § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „aus privaten Haushaltungen“ gestrichen.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Erfassung des Altpapiers aus privaten Haushaltungen erfolgt gemeinsam mit den Verpackungsabfällen aus Papier und Pappe (Abfallschlüssel 15 01 01) in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Papiertonne, Unterflurbehälter) und ist je nach Herkunft gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).

Sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackG erfüllt sind, können Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe und Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der HWS über kommunale Papiertonnen überlassen werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).“

„(3) Darüber hinaus kann Altpapier aus privaten Haushaltungen auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).“

10) § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 werden die Wörter „aus privaten Haushaltungen“ gestrichen.
- b) In Satz 5 wird das Wort „VerpackV“ ersetzt durch das Wort „VerpackG“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Darüber hinaus können Kunststoff- und Metallabfälle aus privaten Haushaltungen getrennt voneinander auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).“

11) § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aus privaten Haushaltungen“ gestrichen“.
- b) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 getauscht. Der neue Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Es handelt sich im Wesentlichen um Einrichtungsgegenstände, Garten- und Balkonmöblierung, mobile Spielgeräte u. ä.“
- c) In Absatz 2 Satz 3 und 5 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „bzw. in elektronischer Form“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 werden nach dem Wort „überlassen“ die Wörter „(Abfuhr auf Anforderung des Abfallbesitzers oder Anlieferung an den Wertstoffmärkten, vergl. AbfGS)“ eingefügt.

12) § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 ist Gebrauchtholz, das als Siedlungsabfall anfällt (Abfallschlüssel 20 01 37* und 20 01 38 gemäß AVV). Dazu gehören z. B. Möbel.
Nicht zum Altholz im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 5 gehören Verpackungen aus Holz und Holz aus Bau- und Abbruchmaßnahmen.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „durch die“ ersetzt durch die Wörter „des Abfallbesitzers von der“.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „überlassen“ die Wörter „(Abfuhr auf Anforderung des Abfallbesitzers oder Anlieferung an den Wertstoffmärkten, vergl. AbfGS)“ eingefügt.

13) § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Elektroaltgeräte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 6 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 ElektroG und § 3 Nummer 3 ElektroG, die einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören insbesondere Wärmeträger, Bildschirme und Monitore, Lampen, Großgeräte und Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik sowie Photovoltaikmodule.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Gruppen 1, 2 und 6“ ersetzt durch die Wörter „Gruppen 1, 4 und 6“.
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- „(4) Große oder schwere Elektroaltgeräte (Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte sowie Bildschirmgeräte) aus privaten Haushaltungen werden nach vorheriger Anmeldung von der HWS abgeholt (Holsystem). Antragsberechtigt sind die auf einem anschlusspflichtigen Wohngrundstück ansässigen Haushalte als Abfallbesitzer. Der Antrag ist telefonisch bzw. in elektronischer Form mittels „Abholantrag für Elektroaltgeräte“ an die HWS zu richten. Die Großgeräte werden i. d. R. innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anmeldung abgeholt. Die HWS legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Antragsteller mindestens 3 Tage vorher telefonisch bzw. in elektronischer Form bekannt. Bei der Abholung von Großgeräten können nach vorheriger Abstimmung mit der HWS Kleingeräte beigegeben werden.“

14) § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Dazu gehören z. B. Farben, Lacke, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Lösemittel, ölhaltige Abfälle und Schmierfette, Klebstoffe, Säuren, Laugen, Salze, Haushalts- und Fotochemikalien, Batterien und schadstoffbehaftete Verpackungen der genannten Stoffe sowie Speiseöle und -fette.“
- b) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie Starterbatterien unterliegen einer Rücknahmepflicht gemäß einer aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung und sind vom Handel (Vertreiber) zurückzunehmen.“

15) § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „aus privaten Haushaltungen“ gestrichen. Außerdem wird Satz 4 gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen werden auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS über zu bestellende Container gebührenpflichtig abgefahren.“
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „überlassen“ die Wörter „(Abfuhr auf Anforderung des Abfallbesitzers, vergl. AbfGS)“ eingefügt.

16) § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „sollen vorrangig“ ersetzt durch das Wort „können“.
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Darüber hinaus werden Altreifen aus privaten Haushaltungen auf Anforderung des Abfallbesitzers von der HWS abgeholt (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).“

17) § 19 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 bis 3 werden gestrichen und durch das Wort „(entfällt)“ ersetzt.

18) § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „(Holsystem)“ gestrichen und nach dem Wort „abgeholt“ werden die Wörter „(gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS)“ angefügt.

19) § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Ziffer 4 letzter Anstrich wird „11 m³, 13 m³,“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „unterflurigen“ gestrichen:

20) § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:
„Als Richtwert für den Bedarf an Papiertonnen gilt eine Behälterkapazität von 20 Litern pro Person und Woche.“
- b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt neu gefasst:
„In begründeten Fällen können für unbewohnte Wohngrundstücke Restmüllbehälter, Biotonnen und Papiertonnen bestellt werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS)“.
- c) Als letzter Satz wird in Absatz 2 angefügt:
„Die Bestellung einer kommunalen Papiertonne ist möglich, sofern die Voraussetzungen des § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackG erfüllt sind.“
- d) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Dabei orientiert sich die Stadt an vergleichbaren Anschlusspflichtigen.“
- e) In Absatz 4 Satz 4 werden nach dem Wort „Absatzcontainer“ die Wörter „gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 4, dritter Anstrich“ eingefügt.

21) § 24 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können,“ gestrichen.

22) § 25 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 wird Satz 1 folgendermaßen neu gefasst:

„Eine zusätzliche gebührenpflichtige Einzelentsorgung kann vom Anschlusspflichtigen für die Biotonnen, Restmüllbehälter und Papiertonnen sowie für die Unterflurbehälter für Bioabfälle, Restmüll und Papier bei der HWS beantragt werden.“

23) § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Unfallverhütungsvorschriften“ die Wörter „(u. a. DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“)“ eingefügt.
- b) In Absatz 9 werden die Worte „unterfluriger Standplatz“ durch „Unterflurstandplatz“ und „unterflurigen Standplatzes“ durch „Unterflurstandplatzes“ ersetzt.

24) § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen hilfsweise der Benutzungspflichtige,“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Verwaltungszwangsmaßnahmen“ die Wörter „nach § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)“ eingefügt.

25) § 31 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Für Sonderleistungen (z.B. Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, 4 und 7, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 4, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 und 11, § 25 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 9 Satz 3 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2) ist die HWS schriftlich bzw. in elektronischer Form zu beauftragen.“

26) § 32 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Veröffentlichungen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt unter www.halle.de und auf der Homepage der HWS unter www.hws-halle.de abrufbar.“

27) § 33 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 wird geändert in: „entgegen § 3 Abs. 3 bereitgestellte Abfälle durchsucht und unberechtigt entnimmt“

28) Die Anlage 1 zur AbfWS wird wie folgt geändert:

a) In der Legende wird der Eintrag zur AltölV wie folgt neu gefasst:

„E-AltölV von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des § 8 AltölV fallen.

Die Entsorgung erfolgt kostenpflichtig außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung.“

b) In der Legende wird der Eintrag zum VerpackG wie folgt neu gefasst:

„E-VerpackG von der Entsorgungspflicht vollständig ausgeschlossene Abfälle, sofern sie unter die Rücknahmepflicht des VerpackG fallen und keine Mitbenutzung der kommunalen Sammelstruktur nach § 22 Abs. 4 VerpackG abgestimmt ist.

Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung in Verantwortung der Systeme nach § 3 Abs. 16 VerpackG.“

c) In der Tabelle werden die Einträge zu folgenden Abfallschlüsseln wie folgt neu gefasst:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsausschluss nach § 20 (2) KrWG
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSaugMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E-VerpackG
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E-VerpackG
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E-VerpackG
15 01 05	Verbundverpackungen	E-VerpackG
15 01 06	gemischte Verpackungen	E-VerpackG
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E-VerpackG
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E-VerpackG
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01 25	Speiseöle und -fette	S

29) Die Anlage 3 zur AbfWS wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Richtwerte für den Bedarf gelten:

<i>Restmüllbehälter</i>	<i>20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück) 10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)</i>
<i>Biotonne</i>	<i>8 Liter pro Person und 14 Tage</i>
<i>Papiertonne</i>	<i>20 Liter pro Person und Woche</i>
<i>Gelbe Tonne</i>	<i>10 Liter pro Person und Woche</i>

- b) In Ziffer 9 werden die Wörter „Gesamtlast von 26 t“ ersetzt durch die Wörter „Gesamtlast von 31 t“.

§ 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 i. d. F. der 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 25. November 2020

gez.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -